



Antwort zur Anfrage Nr. 0597/2015 der Stadtratsfraktion DIE LINKE. betreffend
Kameraüberwachung in Mainz (DIE LINKE)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. An welchen Gebäuden in Besitz der Stadt Mainz oder in Nutzung durch die Stadt Mainz sind Kameras angebracht, welche, wenn auch nur ausschnittsweise, Bereiche des öffentlichen Raums filmen?

Die Stadtverwaltung Mainz betreibt einige wenige Videoüberwachungsanlagen zur Ausübung des Hausrechts und zur Gebäudesicherung im Bereich ihrer Ämter und Eigenbetriebe.

Beispiel: Hintereingang Rathaus.

An öffentlichen Gebäuden, wie angefragt, befinden sich Videoüberwachungsanlagen bei der KDZ, der Berufsfeuerwehr und beim Entsorgungsbetrieb.

Hier wird allerdings städtisches Gelände überwacht, keine für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Areale.

2. An welchen Gebäuden in Besitz stadtnaher Gesellschaften oder in Nutzung durch stadtnahe Gesellschaften sind Kameras angebracht, welche, wenn auch nur ausschnittsweise, Bereiche des öffentlichen Raums filmen?

Hierzu existiert kein Gesamtüberblick, da die städtischen Gesellschaften rechtlich selbstständig sind; im Rahmen der Datenschutzgesetze eigene datenverarbeitende Stellen darstellen und dementsprechend autark agieren. Letzteres gilt auch für die Schulen.

Weiterhin gibt es auch keine gesetzliche Verpflichtung einer konzernweiten Gesamtzusammenstellung der vorhandenen Videoüberwachungsanlagen, welche vorzuhalten und zu pflegen wäre.

3. Welche Bereiche des öffentlichen Raums werden durch die in den Fragen 1 und 2 ermittelten Kameras gefilmt? Bitte, wenn möglich, mittels Karten anzeigen, in welchen die betroffenen Bereiche markiert sind.

Für den Bereich der städtischen Ämter und Eigenbetriebe sind dies:

- Rathaus: Hintereingang, Eingänge zu Tiefgarage
- KDZ: Eingangsbereich
- Berufsfeuerwehr: Ausfahrt Einsatzfahrzeuge, Innenhof
- Entsorgungsbetrieb: Recyclinghof

4. Welche Behörde bzw. welche Gesellschaft bzw. welches Dienstleistungsunternehmen oder sonstiges ist für die Auswertung der jeweils in den Fragen 1 und 2 ermittelten Kamerabilder verantwortlich? Bitte, sofern der Stadtverwaltung bekannt, ebenfalls angeben, um wie viele natürliche Personen es sich dabei jeweils handelt.

Die Ämter und Eigenbetriebe sind verantwortlich für deren Videoüberwachungsanlagen (siehe oben). Der Rahmen der Videoüberwachung und die Nutzung der Daten wird durch das Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz vorgegeben – konkretisiert durch die „Dienstanweisung Videoüberwachung der Stadtverwaltung Mainz“, welche für alle Ämter und Eigenbetriebe bindend ist.

Die Dienstanweisung orientiert sich an der "Musterdienstanweisung Videoüberwachung" des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI).

5. Wie wird in den in der Frage 3 ermittelten betroffenen Bereichen des öffentlichen Raums jeweils auf das Filmen mit Kameras hingewiesen?

Auf Videoüberwachungsanlagen wird mit dem "Hinweisschild Videoüberwachung" nach dem Muster des LfDI hingewiesen.

6. Aus welchem Grund werden die in der Frage 3 ermittelten betroffenen Bereiche des öffentlichen Raums jeweils mittels Kameras gefilmt?

Die oben genannten Videoüberwachungen finden zur Wahrnehmung des Hausrechts und der Gebäudesicherung im Rahmen des § 34 Abs. 1 LDSG statt.

7. In welchen zeitlichen Abständen werden die in Frage 6 ermittelten Gründe neu evaluiert?

Die oben genannten Videoüberwachungen finden zur Wahrnehmung des Hausrechts und der Gebäudesicherung im Rahmen des § 34 Abs. 1 LDSG statt.

8. Wurden alle in den Frage 3 ermittelten betroffenen Bereiche des öffentlichen Raums sowie die in den Fragen 4 bis 6 ermittelten Informationen der Landesbehörde für den Datenschutz gemeldet?

Es gibt keine gesetzliche Meldepflicht von Videoüberwachungsanlagen an den LfDI.

Mainz, 24.03.2015

gez.
Christopher Sitte
Beigeordneter